

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Ausbaubeitragsatzung)
vom 25. April 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12. Dez. 2011 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Fahrbahn (§ 2 Nr. 3 a), für Radwege (§ 2 Nr. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Nr. 3 h und i) an Straßen, Wegen und Plätzen
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 50 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 30 v.H.
2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Nr. 3 b, c, d, und g sowie Nr. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), 55 v.H.
3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von gemeinsamen Fuß- und Radwegen (§ 2 Nr. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,

- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen), 75 v.H.
- b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr
dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v.H.
- c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen
Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von
vorhandenen Mischflächen (§ 2 Nr. 6),
- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen), 75 v.H.
- b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr
dienen (Haupterschließungsstraßen), 50 v.H.
- c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen
oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerbereichen und den
Ausbau vorhandener Fußgängerbereiche (§ 2 Nr. 6) 55 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen
und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen
(§ 2 Nr. 6) 75 v.H.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Schleswig, 19. Dezember 2011

gez. Thorsten Dahl

Thorsten Dahl
Bürgermeister

